

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR COMPUTERGRAPHIKER**

### **PRÄMABEL**

#### **Pkt.1)**

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Computergraphiker“ (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl des Computergraphikers als auch seines Auftraggebers festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

#### **Pkt.2)**

Die AGB sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich von Computergraphiken und Computeranationen, Beratung bei Ankauf von Computergraphiksystemen, Beratung bei der Vergabe und Organisation von Dienstleistungsaufträgen, Schulung auf spezifischer Hard- und Software, Weitergabe von KnowHow im Rahmen von Fachveranstaltungen und anderen Tätigkeitsbereichen zum Gegenstande haben.

#### **Pkt.3)**

Für alle Teile der AGB gilt, daß der Computergraphiker verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

#### **Pkt.4)**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Computergraphikdesigner auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Computergraphikdesigners bekannt werden.

#### **Pkt.5)**

Für alle Teile der AGB gilt, daß – falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten – dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### **ARTIKEL 1 – Geltungsbereich und Umfang des Auftrages**

Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilf.

### **ARTIKEL 2 – Ausführungs- und Lieferfristen**

#### **Pkt.1)**

Bei Übernahme eines Computergraphikdesignauftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Lieferfristen der auszuführenden Arbeiten bzw. Lieferungen zu treffen.

#### **Pkt. 2)**

Die Lieferung erfolgt üblicherweise per Internet oder per Post.

#### **Pkt.3)**

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Computergraphikdesigner, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Sollte ein Schaden auf einem Verschulden des Computergraphikers – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – beruhen, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

### **ARTIKEL 3 – Honoraranspruch und Zahlungsbedingungen**

#### **Pkt.1)**

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Computergraphikdesigner gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB), der Computergraphikdesigner braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner oder seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterläßt.

#### **Pkt.2)**

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf seiten des Computergraphikers einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Computergraphiker nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

#### **Pkt.3)**

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf seiten des Computergraphikers keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs. 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Computergraphiker ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Art. 6 zu ersetzen.

#### **Pkt.4)**

Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, daß sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### **Pkt.5)**

Die vom Computergraphiker gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

#### **Pkt.6)**

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leitung Rechnung zu legen.

#### **Pkt.7)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

#### **Pkt.8)**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, außergerichtliche und gerichtliche Mahn- und Einbringungskosten zu bezahlen.

### **ARTIKEL 4 – Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte**

#### **Pkt.1)**

Das gesetzliche Urheberrecht des Computergraphikdesigners an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

#### **Pkt.2)**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen des Computergraphikdesigners für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

#### **Pkt.3)**

Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Computergraphikers als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.

#### **Pkt.4)**

Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

#### **Pkt.5)**

Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

#### **Pkt.6)**

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung und Datensicherung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).

#### **Pkt.7)**

Der Computergraphiker ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

### **ARTIKEL 5 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz**

#### **Pkt.1)**

Der Computergraphikdesigner ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

Der Computergraphikdesigner darf auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich machen.

#### **Pkt.2)**

Der Computergraphikdesigner hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten.

### **ARTIKEL 6 – Rücktrittsrecht**

#### **Pkt.1)**

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Computergraphikers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers erbracht wird.

#### **Pkt.2)**

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Computergraphikdesigner von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neu festsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

#### **Pkt.3)**

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Im Falle eines Stornos hat der Auftragnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

### **ARTIKEL 7 – Haftung und Gewährleistung**

#### **Pkt.1)**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Fall, daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

#### **Pkt.2)**

Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, daß dem Auftragnehmer die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

#### **Pkt.3)**

Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis – eingeschränkt auf die vom Auftragnehmer abgedeckten Aufgabenbereiche – gerichtlich geltend gemacht werden.

#### **Pkt.4)**

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

#### **Pkt.5)**

Bei Änderungen, die auf geänderte Entwürfe des Architekten zurückzuführen sind, stehen dem Computergraphiker weitere Honoraransprüche zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Honorarforderungen des Auftragnehmers, die aufgrund von Änderungen der Entwürfe der Architekten entstehen, zu begleichen.

#### **Pkt.6)**

Dem Auftragnehmer trifft keinerlei Haftung für die technische Richtigkeit und Ausführbarkeit der Darstellungen, Pläne und Skizzen der Architekten, die die Grundlage für die Computergraphiken bilden.

### **ARTIKEL 8 – Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm sonstwie obliegende Mitwirkungspflicht, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Art. 3 Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers, begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### **ARTIKEL 9 – Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

#### **Pkt.1)**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

#### **Pkt.2)**

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Computergraphikdesigners.

#### **Pkt.3)**

Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

Wien, am 13.11.02